

# Laibacher Zeitung.

Nr. 263.

Freitag am 14. November

1856.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insetionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. u. f. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insetionskämpel pr. 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Insetrate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. 30 kr. für 3 Mal, 1 fl. 10 kr. für 2 Mal und 50 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insetionskämpels).

## Amtlicher Theil.

**S. E. I. Apostolische Majestät** haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. November l. J. den mährlich-schlesischen Ober-Landesgerichtsrath, Franz Freiherrn v. Sommaruga, die Ministerialsekretäre im Finanzministerium, Michael Conrad und Guido v. Öborgey, dann den Finanzrath der österreichischen Finanz-Landesdirektion, Alois Dessary, zu Sektionsrathen im k. k. Finanzministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern hat einverständlich mit dem Justizminister den Landesgerichts-Adjunkten, Josef Posselt, zum Adjunkten bei einem gemischten Bezirksamte in Böhmen ernannt.

Der Justizminister hat dem bisherigen provisorischen Gerichts-Adjunkten Wilhelm Pichs, eine systemisirte Gerichts-Adjunktenstelle in Graz verliehen und den Bezirksamts-Aktuar zu Stein in Krain, Karl Pessiaf, zum provisorischen Gerichts-Adjunkten bei dem k. k. Kreisgerichte in Neustadt ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat über Vorschlag des fürsterzbischöflichen Konsistoriums in Wien den Doktor der Theologie, Karl Krückel, zum Religionslehrer an dem Gymnasium der Theresianischen Akademie in Wien ernannt.

## Veränderungen in der k. k. Armee.

### Verleihung:

Dem pensionirten Major Josef v. Perger, der Oberstleutnants-Charakter ad honores.

### Pensionirungen:

Der Oberstleutnant der ersten Arzieren-Leibgarde FML. Heinrich Prinz zu Hohenlohe-Langenburg, und

der Major Georg Tomka v. Tomkahaza, des den Allerhöchsten Namen Sr. k. k. Apostolischen Majestät führenden 1. Infanterie-Regiments.

### Quittirung:

Der Rittmeister Alexis Freiherr Pronay de Tóth-Prona, des Husaren-Regiments König von Württemberg Nr. 6, mit Majors-Charakter ad honores.

## Nichtamtlicher Theil.

### Oesterreich.

**Wien**, 11. November. Die zwischen dem Allerhöchsten Kaiserhause und der königl. belgischen Familie bereits bestehenden Bande naher Verwandtschaft sollen durch ein bevorstehendes erfreuliches Familien-Ereigniß noch enger geknüpft werden.

Wir sind nämlich in der Lage, die bevorstehende eheliche Verbindung zwischen Sr. k. k. Hoh. dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ferdinand Max, Bruder Sr. k. k. Apostolischen Majestät, Vize-Admiral und Marine-Oberkommandant, und Ihrer k. k. Hohheit der durchlauchtigsten Prinzessin Charlotte, Tochter Sr. Majestät des Königs der Belgier, anzeigen zu können.

Diese Kunde wird gewiß in den Herzen aller treuen Unterthanen Sr. k. k. Majestät den freudigsten Anklang finden. (Wr. Ztg.)

**Wien**, 12. November. Die „Dest. Corresp.“ meldet: Wir fühlen uns wenig berufen, den Gehässigkeiten und Verleumdungen entgegenzutreten, mit welchen eine von Turin ausgehende sogenannte „Correspondance italienne“ tagtäglich den Kaiserstaat, seine Politik, seine Behörden und sogar seine erhabene Dynastie begeistert. Auch in Zukunft gedenken wir uns möglichst wenig mit jener unreinen

Quelle von Tendenzlügen zu beschäftigen, die mit dem gleichen Haffe alle italienische Monarchen und Gouvernements — das einzige Piemont natürlich ausgenommen — beehrt.

Eine Regierung, wie die kaiserliche, mag wohl die Bemühungen obskurer Blättchenschreiber ignoriren, welche stets nur in verschiedenen Tonarten den sinnlosen Satz wiederholen, das österreichische Kaiserreich sollte eigentlich nicht bestehen. Auch ist diese ohnmächtige Argumentation keineswegs Oesterreich und seiner Staatsregierung allein gewidmet, sie wendet sich mit der gleichen Wuth der Schwäche gegen die Kirche und deren sichtbares Oberhaupt, gegen das monarchische Prinzip, gegen alle konservative Elemente der bürgerlichen Gesellschaft.

Längere Zeit war es eine weit verbreitete Meinung, die berüchtigte Turiner „Correspondance“ erhalte Inspirationen aus dem piemontesischen Ministerium, was ihr eine bedenkliche Bedeutsamkeit verlieh. Nunmehr möge anerkennend erwähnt werden, daß die k. sardinische Regierung — wie wir aus guter Quelle vernehmen — jeden Antheil an der erwähnten Publikation, sowie jede Einflußnahme auf dieselbe, mit Entschiedenheit ablehnt.

Erzeigen wir also ausnahmsweise der „Correspondance italienne“ die Ehre einer Erwähnung, so geschieht es lediglich, um eine Nachbarregierung von dem Verdachte zu befreien, der vielfach gegen sie ausgesprochen ward.

**Wien**. Ueber den Entwurf des Münzvertrages, welches die Münzkonferenz zum Abschlusse brachte, bringt die „Austria“, das Organ des Handelsministeriums, einen erschöpfenden verlässlichen Bericht, dem wir Folgendes im gedrängten Auszuge entnehmen: Sowohl Gewicht als Legirung beruhen auf der einen Dezimalbasis. Das Zollpfund in der Schwere von 500 Grammen soll der ganzen Ausmünzung in Gold und Silber zur Grundlage dienen. Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß entweder 30 Thaler oder 45 Gulden oder 52 1/2 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers entfallen, und es sollen unter Münzen der Thalerwährung die des 30-Thalerfußes, unter Münzen österreichischer Währung die des 45-Gulden- und für die deutsche Währung die des 52 1/2-Guldenfußes verstanden werden. Die Münzstücke des 30-Thaler- und 52 1/2-Guldenfußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14-Thaler- und 24 1/2-Guldenfuß ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14-Thaler oder 24 1/2-Guldenfußes, und den neuen Münzen des 30-Thaler- oder 52 1/2-Guldenfußes nicht gemacht werden darf. Mit den Ausnahmen, daß es Oesterreich vorbehalten bleibt, noch ferner Lavantinerthaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrott und Korn als Handelsmünze zu prägen, wird jeder der vertragenden Staaten seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuß entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Als zulässige Kleinste, in dem Landesmünzfuß auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt: Das 1/10-Thalerstück im 30-Thalerfuß gleich 5 Silbergroßchen; das 1/2-Guldenstück im 45-Guldenfuß gleich 5 Silbergroßchen; das 1/2-Guldenstück im 52 1/2-Guldenfuß gleich 15 Kreuzer s. d. W. Zwei Hauptsilbermünzen sollen unter der Benennung „Vereinsthaler“ ausgeprägt werden: 1. das Ein-Vereinsthalerstück zu 1/30 des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thaler, 1 1/2 Gulden österreichischer und 1 3/4 Gulden süddeutscher Währung. 2. Das Zwei-Vereinsthalerstück zu 1/15 des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thalern, 3 Gulden österreichischer und 3 1/4 Gulden süddeutscher Währung. Keine Bank darf mehr Scheidemünze in Umlauf setzen, als das Bedürfniß des eigenen Landes

heischt (keinesfalls soll jedoch der gesammte Umlauf der Scheidemünze den Betrag von 2/3 Thaler bez. 1 1/2 Gulden per Kopf der Bevölkerung überschreiten), und wo dasselbe bereits überschritten ist, wird die Scheidemünze auf dieses Maß zurückgeführt.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem im österreichischen Münzgebiete zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuß die Münzen des bisherigen Zwanzig-Guldenfußes und die Scheidemünzen eingelöst, oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Artikels 19 des Handels- und Zollvertrages vom 20. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten. Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und halbe Krone ausprägen lassen, und zwar die Krone 1/50 des Pfundes, und zwar die halbe Krone zu 1/100 des Pfundes feinen Goldes mit einem Mischungsverhältnisse von 100 Tausendtheilen Kupfer auf 900 Tausendtheile Gold. Demnach werden 45 Kronen gleich 90 halben ein Pfund wiegen. Die Abweichung in Mehr oder Weniger darf im Feingehalt nicht mehr als 2, im Gewicht bei dem einzelnen Stück sowohl der halben als der ganzen Krone nicht mehr als 2 1/2 Tausendtheile betragen. Mit der Ausnahme, für Oesterreich, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 ausprägen, werden die vertragenden Staaten andere als die Vereins-Goldmünzen nicht ausprägen lassen. Der Silberwerth der Vereins-Goldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Anbotes zur Nachfrage bestimmt.

Bezüglich des Papiergeldes enthält der Vertrags-Entwurf die wichtige Bestimmung: Kein Staat ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscours auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht die Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen dem Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Jänner 1859 zur Abstellung zu bringen. Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

**Wien**. Die „Wiener Zeitung“ schreibt:

Es sind Fälle vorgekommen, daß unbefangene Theilnehmer am Promessenspiele mit badischen Anlehenstosen in ihren Erwartungen getäuscht wurden, indem sie für sich ein gekauftes Los, dessen Nummer gezogen wurde, statt des zugesicherten Geldgewinnes wieder nur Lose, die angeblich in einer späternziehung mitspielen, zugesendet erhielten.

Die badische Behörde, von diesen Vorgängen in die Kenntniß gesetzt, hat im Jahre 1854 eine Kundmachung erlassen, mittelst welcher vor dem Promessenspiele mit badischen Anlehenstosen gewarnt wird.

Diese Kundmachung ist ganz geeignet, die Antriebe jener Handlungsfirmer, welche mit derlei Geschäften sich befassen, in das gebörige Licht zu stellen, und das Publikum von weiterer Theilnahme an diesem Promessenspiele abzuhalten, weshalb dieselbe auch hierlands und zwar mit Hinweisung auf die §§. 438 bis 451 des Gefälligkeits-Strafgesetzes veröffentlicht wird.

Inzwischen beschränken sich die vorgedachten Antriebe nicht bloß auf Promessengeschäfte der badischen Anlehenstosen, sondern dieses unredliche Gebaren wird auch auf Promessen anderer, sowohl inländischer als ausländischer Lotterien und Anlehen ausgedehnt, und es ist außer den nachfolgend angeführten Firmen namentlich die Firma Anton Horix in Frankfurt, welche neuester Zeit gleichfalls sogenannte Original-Aktien auf Serien-Nummern des großherzoglich badischen Staats-Eisenbahn-Lotterie-Anlehens nach Oesterreich versendet.

Warnung vor dem Promessenspiele mit baden'schen Anlehenlosen.

Wo Staatsanlehen auf Lose aufgenommen und diese Lose alsdann in bestimmten Terminen gezogen und mit mehr oder minder großen, im Anlehenplane festgesetzten Gewinnsten zurückbezahlt werden, da nehmen nicht selten Handelsleute Anlaß, hieraus für sich ein sehr einträgliches, dem leichtgläubigen Publikum aber sehr nachtheiliges Geschäft zu machen. Sie verheuern oder vermieten Lose des betreffenden Staatsanlehens, d. i. sie geben, gegen eine scheinbar geringe Gebühr, sogenannte Promessenscheine, Original-Zertifikate, Versicherungsscheine, Partial-Zessionen, Aktien, Obligationen, Prämien-schluß-Zertifikate, oder welche Namen sonst sie ihren Zusicherungen beilegen, aus. Sie versprechen dem Abnehmer einer solchen mit bestimmter Nummer versehenen Zusicherung, falls diese Nummer in der nächsten Serienziehung des bezeichneten Staatsanlehens herauskäme, ein Anlehenlos, welches in der hierauf folgenden Gewinnziehung mitspielt, jedoch gegen Vergütung des Kurswerthes eines noch nicht mitspielenden Loses, oder aber sie sichern beim Herauskommen der Seriennummer ein noch nicht gezogenes Anlehenlos unentgeltlich zu. Sie wissen ihre Zusicherung, die gedruckt oder lithographirt und mit typographischer Eleganz ausgestattet ist, eben durch diese Ausstattung, sowie durch ihre fälschliche Benennung als Agenten, Administratoren u. s. w., in den Augen des unkundigen Abnehmers Vertrauen zu erwerben. Und mancher dieser Abnehmer, indem er solche Zusicherungen ankauft, glaubt ein gewinnbringendes, von dem betreffenden Staate gutgeheißenes Geschäft zu machen, während dieß durchaus nicht der Fall ist und er nur mit Spekulant in Verbindung tritt, die sich auf seine Kosten bereichern. Erfüllt auch der Aussteller solcher Promessenscheine sein Versprechen endlich, so ist doch der Preis, den er sich hierfür zahlen läßt (1 Thaler gewöhnlich) weit zu hoch.

Aus vielen Klagen und Anfragen bitter enttäuschter Abnehmer solcher Promessenscheine, Zertifikate, oder wie sie immer heißen, haben wir überdieß entnommen, daß der Aussteller desselben in manchen Fällen sein Versprechen nicht einmal erfüllt, ja — wie er es gegeben — nicht einmal habe erfüllen können. Es ist uns sogar schon vorgekommen, daß Promessenscheine auf solche Serien-Nummern baden'scher Anlehen abgesetzt wurden, die seit mehreren Jahren bereits gezogen waren, also begreiflich nicht mehr gezogen werden konnten. Auch hat sich nach der Gewinnziehung vom 31. März 1851 herausgestellt, daß ein gewisser J. Rindskopf in Frankfurt a. M. auf eine und dieselbe Nummer an verschiedene Personen Promessen ausgegeben, nachdem aber jene Nummer 30.000 fl. gewonnen, dieselbe selbst in Empfang genommen und sich flüchtig gemacht hat.

Welchen Namen hienach das Geschäft der Verheuerung von Anlehenlosen verdiene, mag sich jeder selbst beantworten.

Darum ist denn auch das Verheuern sowohl inländischer als ausländischer Partialislose, wobei nicht zugleich der wirkliche Besitz der Lose selbst übergeht, in Baden schon seit dem November 1823 (großherzogliches Regierungsblatt vom Jahre 1823, Seite 145) bei einer Strafe von 100 Reichthalern sowohl für die Verheuerer, als auch für den Kollektor verboten, auch weder dem Heuerer (Käufer des Promessenscheines), noch dem Verheuerer eine Klage gestattet. Gleichwohl wird das verderbliche Heuergeschäft immer noch auch in Bezug auf badische Anlehenlose getrieben, und es sind namentlich die folgenden Handelsleute, welche sich damit befassen: in Mainz: M. A. Cahn und Kompagnie und J. Nachmann und Kompagnie;

in Genf: Rindskopf und Kompagnie;

in Stuttgart: Heinrich Feher, welcher Letzterer mit dem Heuergeschäft zugleich einen Bücherverkauf verbindet;

in Offenbach: J. Rothschild, Sohn;

in Frankfurt a. M.: Brisbois, Daube, Doktor, Forster, Friedberg, Fuld, Goldschmidt, Hildewig, Hoff, Huber, Krumbholz, Rhein, Rieck, Rindkopf, Schneider, Schottenfels, Sternberg, Stiebel, Stern und Gram, Strauß, Umpfenbach, Völker.

Dringend wiederholen wir demnach unsere früheren öfteren Warnungen hiergegen.

Die baden'sche Staatsschuldentilgungskasse steht — wir bitten, es wohl zu bemerken — mit den Verheuerern und Promessenhändlern nicht in der entferntesten Berührung. Sie zahlt die planmäßigen Gewinne der großherzoglichen Staatsanlehen nur an die Inhaber der betreffenden Anlehenlose. Diese Lose, mit zwei Dienstiegeln und der Unterschrift der Beamten C. Scholl, W. Deimling und Großmüller versehen, sind von Promessenscheinen, Original-Zertifikaten und sonstigen derartigen werthlosen Papieren leicht zu unterscheiden.

Es ist demnach nicht schwer, das sich das Publikum vor Schaden wahre. Es bedarf hierzu nur einer ganz gewöhnlichen Vorsicht. Möge sie doch Jeder anwenden. Alle Behörden aber, die es mit dem Pu-

blikum wohlmeinen, möchten wir angelegentlich einladen, zur Unterdrückung des geschilderten, auf die Leichtgläubigkeit und Unkenntniß desselben gegründeten Treibens die Hand zu bieten und dieser unserer Warnung alle nur mögliche Veröffentlichung zu verschaffen.

Karlsruhe, den 15. Juli 1856.  
Großherzoglich baden'sche Amortisations- u. Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

— Aus Wien erfährt man, daß der türkische Gesandte dem Grafen Buol den festen Entschluß der Pforte angezeigt hat, auf die Souveränitätsrechte in Montenegro nicht zu verzichten. (R. Ztg.)

— Der „Pesth. Ofner Ztg.“ wird aus Wien unterm 7. d. Mts. geschrieben: Eines unserer großen Journale, „Die Donau“, hat in Folge eines Zivilrechtssalles sehr eigenartiger Natur aufgehört zu erscheinen.

Triest, 12. November. Se. kaiserliche Hoheit der durchl. Herr Erzherzog Ferdinand Maximilian ist gestern Nachmittag von der Reise nach Dresden zurückgekehrt.

## Deutschland.

Se. kaiserl. Hoheit Erzherzog Karl Ludwig gerubte bei der Vermählungsfeier eine Summe von 500 Thalern den Armen der Stadt Dresden zu übermitteln.

Die Geistlichen der Provinz Preußen sind vom Konfistorium angewiesen worden, beim Aufgebot einer jungfräulichen Braut unbedingt und ohne Ausnahme die Nennung des Vor- und Zunamens mit der Bezeichnung: „Jungfrau“ zu verbinden und dieses Prädikat in dem genannten Falle niemals mit einer weniger deutlichen Benennung zu vertauschen. Es bleibt ihnen jedoch anheimgestellt, jenem Prädikate, je nach der örtlichen Sitte, noch andere übliche Bezeichnungen hinzuzufügen. Sind die Bräute nicht Jungfrauen, so ist das Prädikat in allen Fällen fortzulassen und eine deutliche allgemein verständliche Bezeichnung, z. B. mit seiner Verlobten oder mit der Unverehelichten hinzuzufügen. Bei verheiratet gewesenen Bräuten ergibt sich die deutliche Bezeichnung als Witwe oder nicht von selbst. (Wiener Ztg.)

Der in der Sitzung vom 30. v. M. niedergesetzte Ausschuss erstattete Vortrag über den in eben dieser Sitzung von dem k. preussischen Gesandten in Bezug auf die Neuenburger Angelegenheit gestellten Antrag und es beschloß nach dessen Gutachten die Versammlung einstimmig:

1. Den in das Londoner Protokoll vom 24. Mai 1852 in Bezug auf die Verhältnisse des Fürstenthums Neuenburg niedergelegten Grundsätzen beizutreten, und
2. an die deutschen Bundesregierungen, welche diplomatische Vertreter bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigt haben, das Ansuchen zu stellen, die von der kön. preussischen Regierung verlangte Freilassung der in den Septembertagen verhafteten Neuenburger, unter Geltendmachung der im Vortrage erwähnten politischen Erwägungen, durch ihre diplomatischen Agenten Namens des deutschen Bundes bevorworten und die dießfälligen Schritte der k. preussischen Regierung bei den eidgenössischen Behörden mit allem Nachdruck unterstützen zu lassen.

Auch faßte die Versammlung aus Anlaß des von Preußen auf Erweiterung der den Nachdruck betreffenden Bundesbeschlüsse gestellten Antrags und in Folge des von dem betreffenden Ausschusse desfalls schon früher erstatteten Vortrags, nachstehenden Beschlusses:

Der durch den Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Beschlusse vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und die Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, so wie derselbe Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derselben Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschlusse nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetz oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.

## Italienische Staaten.

In Nizza entstand ein heftiger Streit zwischen der Nationalgarde und den Karabinieren. Zwei der Letzteren verlangten nämlich von zwei jungen Bürgern, Brüdern, welchen sie auf der Straße begegneten, die Vorweisung ihrer Legitimationscheine. Einer derselben, früher Soldat, holte solche, und zugleich die Tapferkeitsmedaille, mit welcher er ausgezeichnet worden war. Bei der Rückkehr klagte der Bruder über Mißhandlung von Seite der Karabiniere. Im Wortwechsel zog einer derselben den Säbel und verwundete Beide. Bürger liefen in Menge herbei, entriffen die

Brüder den Soldaten und brachten sie in die Hauptwache der Nationalgarde. Später kamen noch andere Karabiniere, vereint mit einigen städtischen Wachen, herbei und verlangten die Auslieferung. Da ihnen jedoch keine Folge geleistet wurde, so zogen sie einen Kordon um die Wache und entfernten sich erst am andern Morgen auf Befehl des Obersten der Nationalgarde, welcher dem Generalintendanten Bericht erstattete. Die beiden Verwundeten wurden ins Spital gebracht.

— Die sardinische Regierung hat eine Fregatte in die indischen Meere geschickt, um den Herzog von Valambresia auf Ceylon einzunehmen, der mit einer diplomatischen Mission an den Hof von Ava beauftragt werden soll. Bekanntlich hat auch vor einigen Monaten eine amerikanische Fregatte den Capt. Missionär Kinkaid zu Singapore abgeholt, der mit einem Schreiben eines birmanischen Ministers an den Präsidenten der amerikanischen Union versehen war. Wahrscheinlich ist der Zweck Beider, Anknüpfung von Handelsbeziehungen.

— Aus Neapel, 3. Nov., wird der „R. Ztg.“ geschrieben:

Am 30. Okt. präsidirte der König einem Ministerrathe, in Folge dessen der Oberst Guerra nach Rom mit einer besonderen Mission beim Papste abgesandt wurde. Man glaubt, daß diese Sendung Bezug hat auf die Vorstellungen des Papstes beim Könige, um ihn zu bestimmen, dem Westen Zugeständnisse zu machen. Der Oberst Guerra wird am 8. d. M. in Gaeta zurück erwartet. Man hofft hier immer noch, daß der König bald einige Gnadenakte erlassen und einige Reformen vornehmen werde. Man stützt sich dabei auf die Worte, die er bei seiner Anwesenheit in Neapel zu einem hiesigen Diplomaten gesagt hat und die man günstig zu deuten sucht. „Wenn ein Souverän,“ so äußerte sich der König, „in seinem Rechte ist, so darf er niemals ungerechten Drohungen nachgeben; aber zugleich ist es für ihn eine Pflicht, eine ernste Aufmerksamkeit den Rathschlägen zu schenken, die man ihm ertheilt, ohne daß man seiner Würde und seinen unverletzlichen Rechten zu nahe tritt.“ — Wie man versichert, wird die hiesige Regierung den öffentlichen Arbeiten einen großen Aufschwung geben. Es ist auch die Rede von einem Dekrete, das Neapel zu einem Freihafen erklären würde. — Der König wird binnen Kurzem Caserta beziehen, was ihm gestattet wird, häufig nach Neapel zu kommen. — Der Herzog von Amale wird am 15. November in Sizilien erwartet, wo er bekanntlich viele Güter angekauft hat. — Die Schiffe „Duchayla“ und „Centaur“ sind noch immer hier. Die Offiziere dieser beiden Schiffe sind an das Land gestiegen und haben das Theater von San Carlo besucht. Der Graf von Aquila, Bruder des Königs und Großadmiral der neapolitanischen Flotte, hat sie benachrichtigen lassen, daß die Flotte zu ihrer Verfügung stehe.

## Schweiz.

Man beschwert sich sehr über die Begehrlichkeit und Brutalität eines Theiles der eidgenössischen Truppen im Kanton Neuenburg. In Familien einzelner Verhafteter sollen sich die Einquartirten große Rohheiten, Zerschörung von Möbeln, von Piano's u. erlaubt haben. Die Bundesbehörden werden aufgefordert, die Sache zu untersuchen und Widerlegung oder Strafe eintreten zu lassen.

## Frankreich.

Der „Constitutionnel“ brachte vor wenig Tagen einen Leitartikel mit der Behauptung, daß in Zukunft die Findelkinder einen Theil des französischen Nationalreichthums bilden würden. Es scheint, daß die Vermehrung desselben mit starken Schritten erfolgt. Die „Débats“ beginnen einen Artikel mit den Worten: „Die Aussetzung der Kinder nimmt in Paris in trostloser Weise zu, und bringen dann eine Reihe Belege, die allerdings sehr deutlich sprechen.“

## Großbritannien.

Die Rede Lord Palmerston's in Manchester wird vom „Nord“ einer bitteren Kritik unterzogen. Da Palmerston, meint das Blatt, selbst sagte, er verfolge in Manchester keinen andern Zweck, als die Bedürfnisse und Wünsche des großen Handelsdistrikts zu erforschen, so hätte sich der Vicomte darauf beschränken können, sein kommerzielles Glaubensbekenntniß auszusprechen und seine Absichten zu verlaublichen in Betreff der Zoll- und Verwaltungsreformen, deren Bedürfnis sich in England so dringend fühlbar macht. Aber die parlamentarischen Ferien hätten Lord Palmerston zu einem allzu langen Stillschweigen verdammt, um nicht die Gelegenheit zu einem oratorischen Ausflug in das Gebiet der Politik zu benutzen. Er that das mit jener ungezähmten Sprachweise, welche der Spezialcharakter seiner Beredsamkeit zu sein scheint, und welche die Quelle zu erkennen gibt, an der „Morning Post“ ihre Anschauungen und ihre Injurien schöpft.

„Le Nord“ nimmt es dem Lord natürlich sehr übel, daß er in Manchester die Dauer des Friedens als nicht von langer Dauer bezeichnete, „wenn Rußland die Bedingungen des Friedensvertrages nicht so ausführlich, wie sie von England interpretirt wurden.“ Hierbei macht „Le Nord“ bemerklich, daß der Hauptstreit eben darin liege, ob Kongreß oder nicht, indem nach der Ansicht mehrerer Großmächte die Entscheidung über die Interpretation jener Bedingung dem Ausspruch des Kongresses unterliegen solle, England wolle aber keinen Kongreß, weil es dessen Meinung, die unwandelbare Forderung Englands nicht unterwerfen wolle. In diesem Augenblicke, bemerkt „Le Nord“ spöttlich, befindet sich England, im Angesicht von sechs Kriegsdrohungen: Neapel, Zentralamerika, Mexico, Cap der guten Hoffnung, Persien und die Differenz über den Pariser Vertrag; in Betreff aller dieser Punkte thut Palmerston sein Möglichstes, den Krieg anzusetzen, und doch spricht er von seiner Ehrfurcht vor dem Frieden.

## Spanien.

Madrid, 3. November. Das Dekret über die Pressegesetzgebung lautet:

Im Einklange mit dem Antrage Meines Ministers des Innern und der Ansicht Meines Staatsrathes verordne Ich, wie folgt: Art. 1. Bis die Cortes ein definitives Gesetz über das Pressewesen genehmigt und Ich es sanktionirt haben werde, ist Mein königliches Dekret vom 6. Juli 1843, so wie jenes vom 10. April 1844 (worauf sich ersteres bezieht) in voller Kraft und Ausdehnung wieder hergestellt. Art. 2. Den Druckern, Vertheilern und Herausgebern von Journalen ist eine einmonatliche Frist gestattet, um den sie betreffenden Vorschriften dieser Dekrete nachzukommen. Bis dahin wird an dem gegenwärtigen Stande der Presse nichts verändert werden. Art. 3. In der Provinz wird nach Art. 24 des Dekrets vom 6. Juli mit der Pressegesetz-Handhabung verfahren werden; in Madrid aber soll hierzu ein besonderer Fiskal in der Person eines Gelehrten ernannt werden. Art. 4. In Erfüllung der Vorschriften des Art. 50 des Dekrets vom 10. April 1844 sind die Herausgeber gehalten, dem Fiskal ein Exemplar jeder erscheinenden Nummer zwei Stunden vor der Vertheilung zuzustellen. Art. 5. Was die Injurien und Verleumdungsvergehen betrifft, so sollen dieselben nach Art. 97 desselben Dekrets den gewöhnlichen Gerichten übergeben und nach dem bestehenden Strafgesetzbuche abgeurtheilt werden. Art. 6. Alle in gegenwärtigen Dekrete nicht einbegriffenen Presseverordnungen sind aufgehoben.

Das Dekret hat eine große Wirkung auf Eigenthümer, Direktoren und Mitarbeiter der Journale hervorgebracht. Viele der vorhandenen Zeitungen werden durch die Kauttionen zum Aufhören gezwungen sein. Statt 40.000 Realen müssen die Blätter 120.000 Realen als Kaution erlegen; für die Journale der größeren Provinzialstädte 45.000 Realen statt 24.000, und die kleineren 30.000 statt 12.000 Realen. Die demokratischen Blätter, welche sich als solche darstellen, werden dem Gesetze von 1844 gemäß aufgehoben; denn die Erörterung darf sich über die monarchische Regierungsform nicht hinaus erstrecken. Die „Diskussion“ hat die Bezeichnung „demokratisch“ bereits heute weggelassen und dadurch angekündigt, daß es fortzubestehen entschlossen ist.

## Rußland.

Wie bekannt, müssen in Rußland sowohl Gymnasial- als Universitätsstudierende eigene Uniformen tragen. Auf Befehl des Kaisers sind nun einige Veränderungen in der Uniformirung eingetreten, indem die Gymnasialisten einen Ueberwurf von grünem Luche bekamen, während der Zögling höherer Lehranstalten den dreieckigen Hut nur bei Paraden, sonst aber ein Käppchen zu tragen hat.

## Amerika.

New-York, 20. Oktober. Die „Arctic“ welche am Dinstag hieher zurückgekehrt ist, hat den atlantischen Ocean von New-Foundland bis zur Küste Irlands sondirt. Die Arbeiten gingen nicht ohne Schwierigkeit von Statten, da viele der Sondirungsinstrumente neue Erfindungen waren. Man hat gefunden, daß die größte Tiefe des Ozeans zwischen Neu-Foundland und Irland 2070 Faden beträgt. Das Bett des Meeres bildet in der von der „Arctic“ durchkreuzten Richtung eine Ebene, der Boden ist an den tiefern Stellen mit einem dünnen graufarbenen Schlamm, in welchem die Sondirungsinstrumente oft mehrere Fuß tief versanken, überzogen, und verwandelt sich dieser Schlamm gegen die Küste zu in eine Art dünnen grünen Breies. Man stieß beim Sondiren weder auf Felsen noch auf irgend etwas Anderes, wodurch ein Telegraphentau beschädigt werden könnte und scheint folglich nichts vorhanden zu sein, was dem großartigen Plane, Amerika und Europa durch

einen unterseeischen Telegraphen zu verbinden, hindernd in den Weg träte. Die Strecke von St. Johns bis zum Valentia-Harbar, Irland, beträgt 1640 Seemeilen.

Die Grundsätze, zu deren Aufrechthaltung sich die Präsidentschaftskandidaten ihren Parteien gegenüber verpflichtet haben, sind in Kürze folgende:

Buchanan (Demokrat). 1) Die Entscheidung über die Sklaverei ist Sache der Einzelstaaten, nicht der Union. Wenn ein Territorium genug Einwohner hat, um sich zum Staat zu organisiren, so entscheidet die Mehrheit der wirklichen Ansiedler über die Frage. 2) Die Naturalisationsgesetze bleiben unverändert, die Adoptivbürger behalten die Rechte, die ihnen die Konstitution gibt. 3) Die Bestimmung der Konstitution, daß das religiöse Bekenntniß keinen Einfluß auf politische Rechte ausüben solle, wird aufrecht erhalten.

Fillmore (südlicher Know-nothing oder National-Amerikaner und Whig): 1) Wie Buchanan. 2) Die Naturalisationsgesetze werden so verändert, daß ein Einwanderer erst nach 21jährigem Aufenthalt Bürger werden kann. Adoptivbürger sind unfähig zur Bekleidung von Aemtern oder Vertrauensstellen. 3) Katholiken sind von allen Aemtern oder Vertrauensstellen (z. B. Mitgliedschaft der gesetzgebenden Versammlung der Einzelstaaten oder des Kongresses der Ver. Staaten) ausgeschlossen.

Freemont (Republikaner und nördlicher Know-nothing). 1) Die Sklaverei ist von allen Territorien ausgeschlossen. 2) und 3) wie bei Fillmore.

## Tagsneuigkeiten.

Klagenfurt, 12. Nov. Vorgestern Nachts um 11 $\frac{1}{4}$  Uhr wurde hier ein leichtes Erdbeben, begleitet von einem dumpfen Geräusch, beobachtet.

Freunden von Naturerscheinungen wird die Mittheilung interessiren, daß die Nächte vom 12. zum 13., und vom 13. zum 14. November die Zeit des großen Sternschnuppenfalles sind, dessen regelmäßige Wiederkehr seit der ersten Beobachtung durch Humboldt im Jahre 1799 regelmäßig wahrgenommen worden ist.

Wir lesen im „Pesth. Ud.“: Um schlechten trockenen und von dem Viehe mit der Zeit fest zusammengetretenen Weidgrund und sogenanntes „Unland“, dessen Oberfläche genügend eben und in dessen Nähe Wasser zur Verieselung vorhanden ist, rasch in Bewässerungswiesen umzuwandeln, empfiehlt man in England und Schottland folgendes Verfahren, welches besonders für kleine Grundbesitzer oder überhaupt bei kleinen Flächen anwendbar erscheint: Anstatt jene Bodenstücke bloß umzupflügen, um sie mit dem Samen von Wiesenkräutern und Grasarten zu besäen, schält man den Rasen in regelmäßigen Stücken von etwa je 1 Quadrathuß Größe ab und legt diese einseitig vorsichtig bei Seite. Die so entblöbte Fläche aber gräbt oder pflügt man um, zerkleinert die hierbei entstehenden Schollen, und bildet so für den künftigen Graswuchs einen lockeren Untergrund. Wo möglich kann man diesem nun auch Düngerkraft beifügen. Dann legt man den abgeschlohenen Rasen wieder darauf und schlägt ihn, so weit als nöthig, mit der Unterseite des Spatens fest, um die Fläche zu ebnen. Diese Verfahrensweise gilt bei Weitem für die beste, um schnell eine Bewässerungswiese herzustellen. Zugleich erscheint sie, nach dem Erfolge berechnet, auch als die wohlfeilste. Denn man erspart die Ausgabe für Grassamen; und die Wiese ist sofort auch dazu vorbereitet, Bewässerung aufzunehmen. Sie kann daher bereits in der nächstfolgenden Jahreszeit eine gute Heu- oder Grasernte geben; wogegen eine mit Grassamen besäete Fläche wegen der zu spät erfolgenden Befestigung des Bodens durch die Wurzeln des jungen Grasses erst nach 2 Jahren, oder wenn die Gräser mit Getreide zugleich eingesät worden sind, gewöhnlich erst nach 3 Jahren ohne Nachtheil bewässert werden kann. Eine bei dem britischen Verfahren zu beobachtende Vorsichtsmaßregel ist die, daß man bei einer größeren Fläche nach dem Wiederbelegen mit Rasen das Wasser, nachdem es aus der Hauptleitung vorsichtig in die kleineren Gräben geleitet worden ist, das erste Mal nicht zu lange darauf stehen, sondern je nach der Beschaffenheit des Bodens rechtzeitig wieder abfließen läßt.

In einer der letzten Sitzungen der Breslauer Obst- und Gartenbauaktion ward eine höchst merkwürdig geformte Kunkelrübe vorgezeigt, so merkwürdig, daß man bei einer größeren Fläche nach dem Wiederbelegen mit Rasen das Wasser, nachdem es aus der Hauptleitung vorsichtig in die kleineren Gräben geleitet worden ist, das erste Mal nicht zu lange darauf stehen, sondern je nach der Beschaffenheit des Bodens rechtzeitig wieder abfließen läßt.

festgehaltenen Leichen und Körpertheile. Siehe nun, Leser, einen Unterarm, mit dem Anflug der Fäulnis in's Bräunliche spielend; daran eine schrumpfende Hand mit fünf proportionalgebildeten Fingern, unter der Haut rötlich mit geronnenem Blut unterlaufen — taste dann das Ding mutig an, und du hast unsere erwähnte Kunkelrübe begriffen. Wir müssen nochmals fragen: hat die Natur ganz allein so modellirt, oder hat man der jugendlichen Rübe irgendwie den Weg vorgezeichnet, in dem sie sich bilden solle? Auch in diesem Falle wäre das Ergebnis als ein höchst merkwürdiges zu bezeichnen.

Mr. G. W. Johnston, einer der reichsten Zuckerplanzer am Mississippi, dessen liegende Gründe allein auf mindestens 700.000 Dollars geschätzt werden, ist gestorben. In seinem Testamente verordnete er, daß seine sämtlichen Sklaven, über 200, freigelassen und jedem 50 Dollars gegeben würden, um seine Laufbahn als freier Mann nicht mit leeren Händen antreten zu müssen.

## Telegraphische Depeschen.

Triest, 12. November. Das „Giornale del regno delle due Sicilie“ vom 3. d. M. meldet: Gestern saluirte der englische Kriegsdampfer „Centaur“ mit 200 Mann von Civitavecchia kommend, unter Aufhissung der königlichen Flagge, mit 21 Kanonenschüssen, welche vom Fort San Gennaro erwidert wurden.

Paris, 7. Nov. Der „Moniteur“ meldet, Graf Hatzfeldt und Herr v. Schweizer haben, als die Vertreter Preußens und Badens, dem Kaiser die Notifikations schreiben bezüglich der Vermählung des Großherzogs von Baden mit der Prinzessin Louise überreicht. Nach der „Patrie“ fand sich der Erbprinz von Toscana bei dem Grafen von Walewski zu einem Diner ein, wozu Freiherr von Hübnert geladen war.

Bern, 11. November. General Dufour ist vom Bundesrath mit einer Spezialkommission bei dem Kaiser Napoleon betraut worden und gestern Abends nach Paris abgereist.

## Telegraphisch

liegen vor:

Madrid, 8. Nov. Die „Madr. Ztg.“ kündigt die Negozirung von zehn Tausend Aktien des Isabelkanals an. — Ein Bataillon städtischer Garde ist zu Madrid errichtet worden. — Von ministeriellen Veränderungen ist nicht mehr die Rede; das Cabinet wird einig bleiben. — Die Regierung hat einen Kredit von 60 Mill. Realen eröffnet, die zum Ankauf von Lebensmitteln verwandt werden sollten. — Der Marquis Rivera ist zum Gesandten in Berlin ernannt worden.

Paris, 9. Nov. Lejollivet, früherer Chef-Redakteur einer lithographischen Korrespondenz (verurtheilt wegen Verleitung zum Mißbrauch eines amtlichen Geheimnisses), ist gestern Abends seiner Haft entlassen worden.

## Handels- und Geschäftsberichte.

Karlsbad, 8. Nov. Die seit einer Zeit an der See im Getreidegeschäfte eingetretene Flaue wurde auch am hiesigen Plage fühlbar, indem gewöhnlicher Woche nicht ein bemerkenswerther Abschluß für daselbst statt hatte. Sollten die Ladungen aus dem Banate durch den niederen Wasserstand bis zum Frühjahr, was wohl bei der anhaltend trockenen und kalten Witterung zu befürchten bleibt, auf der Reise aufgehalten werden, wäre im herannahenden Winter ein namhafter Auftrag von der See an unserm Plage kaum zu effektiven möglich, da schon jetzt die Vorräthe der Kornarten theils klein, theils aufgeräumt sind; in Folge dessen fanden hier dieser Tage 4300 Mz. neu bawater 85 Pfd. Weizen 5 fl. 32 kr. zur Plazspekulation Abnahme. Sonstiges blieb unverändert. Alter Weizen nach Qualität von 3 fl. 40 kr. bis 4 fl. 30—40 kr. gehalten, ohne Nehmer zu finden.  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{3}{4}$  Früchte mangeln. Mais von 2 fl. 24—40 kr. Weniges im Kleinen ausgemessen; so auch Hafer 1 fl. 30—36 kr. Gerste und Hirse etwas mehr aus dem Markte geholt, und 1 fl. 30—40 kr. bezahlt. Witterung trocken, sehr kalt mit Frösten; Wasserstand 1' 4" und im Abnehmen.

(Agr. Ztg.)

Baja, 8. Nov. Wir hatten heute eine ziemlich gute Zufuhr, namentlich kam viel Hafer und neuer Kukuruz an den Markt, in Folge dessen sich Hafer drückte; die übrigen Preise erhielten sich fest. Wir notiren: Weizen 3 fl. 28—36 kr. Halbfucht 1 fl. 52 kr.—2 fl. 16 kr., Korn 2 fl. 8 kr., Gerste 1 fl. 28—32 kr., Hirse 1 fl. 32—36 kr., neuer Kukuruz 1 fl. 16—20 kr., Hafer 1 fl. 12—13 kr. pr. M.

(Pesth. Ud.)

